



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8935/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0022 (NLE)**

**SCH-EVAL 81
ENFOPOL 141
COMIX 365**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Mai 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	8054/16
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 11 final

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3463.Tagung vom 13. Mai 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Deutschland gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 21 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Deutschland hat mit Polen und der Tschechischen Republik jeweils ein neues bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden unterzeichnet. Diese Abkommen werden die bereits bestehende gute grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auf eine neue, verbesserte Grundlage stellen, den Informationsaustausch mit den beiden Ländern noch weiter verbessern und ermöglichen, das volle Potenzial der polizeilichen Zusammenarbeit im Schengen-Raum auszuschöpfen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass jeder Mangel sofort beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Deutschland sollte:

1. weiter prüfen, welche Möglichkeiten zur Erneuerung des bilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in Grenzgebieten mit Frankreich bestehen;
2. prüfen, wie die Wirksamkeit bei der Nacheile verbessert werden kann, z. B. durch Überarbeitung des bilateralen Abkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Frankreich;
3. weiter erkunden, welchen Mehrwert trilaterale oder EU-Vereinbarungen zur Bekämpfung von Kriminalität in der deutsch-polnisch-tschechischen Grenzregion haben und diese Erkenntnisse möglichst auf andere Grenzregionen übertragen;
4. erwägen, die statistischen Daten zu Nacheile und grenzüberschreitender Überwachung systematischer zu erheben, um eine bessere Übersicht über die Anforderungen an die operative grenzüberschreitende Polizeikooperation zu erstellen und um eine bessere Diskussionsgrundlage auf bilateraler oder auf EU-Ebene darüber zu schaffen, wie diese Instrumente verbessert werden können;
5. gemäß der schwedischen Initiative die Einhaltung von Fristen überwachen²;

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006.

6. Leitlinien für die einzige Anlaufstelle (z. B. Auflistung praktischer Beispiele) in Bezug auf die Wahl der Kommunikationskanäle im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit entwickeln oder das Wissen über die bestehenden einschlägigen Leitlinien der EU, wie die Leitlinien für die einzige Anlaufstelle oder das Handbuch über den Informationsaustausch, weiter vertiefen;

7. erwägen, die online zugänglichen E-Learning-Plattformen für die polizeiliche Aus- und Weiterbildung weiterzuentwickeln.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident
